

VERORDNUNG (EG) Nr. 2847/95 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1995

über den Transport der unentgeltlichen Lieferung von Roggenmehl nach Georgien und Armenien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vom 4. August 1995 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 der Kommission⁽²⁾ sind Vorschriften zu der in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen worden. Es ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 4 000 Tonnen Roggenmehl nach Georgien und Armenien durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transportes der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der oben genannten Erzeugnisse in einer Partie zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 und insbesondere gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b), werden die Kosten für die Lieferung von 4 000 Tonnen Roggenmehl (Nettogewicht) nach Maßgabe von Anhang I ausgeschrieben. Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Partie.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme auf der in Absatz 3 genannten Stufe und den Transport mit geeigneten Mitteln bis zu den Bestimmungsorten innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

(3) Das Mehl wird bis zu höchstens zehn Tagen ab den genannten Zeitpunkten fob gestaut (Schiff) wie folgt bereitgehalten :

— 2 000 Tonnen netto mit Bestimmung Armenien, bereitzustellen im Hafen von Rotterdam ab dem 8. Januar 1996,

— 2 000 Tonnen netto mit Bestimmung Georgien, bereitzustellen im Hafen von Rotterdam ab dem 20. Januar 1996.

Nach Ablauf der Zehntagesfrist nach den vorgenannten Zeitpunkten muß der Zuschlagsempfänger der Kommission alle ihr entstandenen Unkosten (Parkgebühren, Versicherung, Überwachung, Garantie usw.) gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) Ziffer 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 erstatten.

Artikel 2

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL-Garantie,
Abteilung VI/G.2,
Büro 10/05 oder 10/08,
Rue de la Loi/Wetstraat 130,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 18. Dezember 1995 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

Sollten am 18. Dezember keine Angebote angenommen werden, so läuft eine zweite Frist für die Abgabe der Angebote am 28. Dezember 1995 um 12.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

In diesem Fall sind alle Daten in Artikel 1 und Anhang I um zehn Tage zu verschieben.

(2) Das Angebot umfaßt die Lieferung der Gesamtmenge der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Partie.

Die Bieter berücksichtigen gegebenenfalls die in Anhang V genannten Preise für Entladung und Transit.

(3) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Ausschreibungssicherheit wird auf 25 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 wird auf 230 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 genannte Übernahmebescheinigung ist an den in Anhang II angegebenen Orten durch die im selben Anhang angegebenen Behörden nach dem Muster von Anhang IV bzw. gegebenenfalls von Anhang IV Buchstabe a) zu erstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 19. 8. 1995, S. 4.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 vorgesehene Zahlung stellt die für die Kontrolle bezeichnete Stelle unmittelbar nach der Abnahme eine Bescheinigung nach dem Muster von Anhang III aus, mit der für jede Bestimmung die vollständige Abnahme der Mengen

bestätigt wird und die vom Mehlersteller bzw. seinem Beauftragten gegenzuzeichnen ist.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Partie**

ARMENIEN: 2 000 Tonnen Roggenmehl (Nettogewicht)

Lieferstufe

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen)

Letzter Liefertag im Hafen

— 2 000 Tonnen am 11. Februar 1996

GEORGIEN: 2 000 Tonnen Roggenmehl (Nettogewicht)

Lieferstufe

Poti oder Batumi (Ware entladen)

Letzter Liefertag im Hafen

— 2 000 Tonnen am 23. Februar 1996

Die Entscheidung der Kommission für den Hafen Poti oder Batumi richtet sich nach den jeweiligen Verfügbarkeiten der Kais.

*ANHANG II***a) Übernahmeorte in Georgien**

1. Hafen von Poti oder Batumi — Stufe Ware entladen.
2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :
Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov,
Ul. Didi Cheivani No 6,
Tbilisi,
Mr Anzar Burdjanadze,
Tel. : (78832) 99 86 98 ; Telefax : (78832) 99 67 40.

b) Übernahmeorte in Armenien

1. Airum — Stufe Ware nicht entladen.
Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft im oben genannten Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.
 2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :
Ministry of Agriculture and Food,
375010 Yerevan,
Dom Pravitelstva,
Ploschad Respubliki 1.
-

ANHANG III

Verordnung (EG) Nr. 2847/95

ABHOLBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von
die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :	
Aufmachung :	
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):	
Anzahl der Säcke „Big-Bags“ :	
Ort und Datum der Übernahme :	
Name des Schiffs :	
Name und Anschrift der Speditionsfirma :	

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :
.....
.....
.....
.....

Unterschrift und Stempel
des Verarbeiters
.....



ANHANG IV

Verordnung (EG) Nr. 2847/95

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG IM HAFEN VON POTI/BATUMI

Der Unterzeichnete, (Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Table with 2 columns and 7 rows: Erzeugnis, Aufmachung, Gesamtmenge in Tonnen (netto) and (brutto), Anzahl der Säcke „Big-Bags“, Ort und Datum der Übernahme, Name des Schiffes, Name und Anschrift der Speditionsfirma.

Box containing: Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft, Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort.

Bemerkungen oder Vorbehalte:

Unterschrift und Stempel der georgischen Behörden

Unterschrift und Stempel der Behörden



ANHANG IVa

Verordnung (EG) Nr. 2847/95

Zug Nr.

**ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG BEI ANKUNFT DER WAGGONS IM BESTIMMUNGS-
LAND**

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Funktion)

bescheinigt hiermit für Rechnung von :

die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Art des Erzeugnisses :

Ort und Tag der Übernahme :

Nummern der Waggons	Nummern der Plomben	Mengen (Nettogewicht)	Anzahl der Säcke	Zeitpunkt des Grenzübergangs	Mengen (!) Unterschrift und Bemerkungen
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

(!) Auszufüllen für die Waggons, für die Kontrollen durchgeführt werden mußten. Es ist das festgestellte Gewicht anzugeben.

Name und Anschrift der Transportgesellschaft :

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

Bemerkungen und Vorbehalte :

.....

Vertreter der Überwachungsgesellschaft
Name, Unterschrift und Stempel

Name, Unterschrift und Stempel des Begünstigten

.....

.....

.....

.....

ANHANG V

Preis für den Transit durch Georgien

ASERBAIDSCHAN

(in US-Dollar)

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Körner				
— Kran	4	15,1	16,5	120
— Sauger	5,5			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	6	15,1	16,5	120
Thermowaggons	7	30,8	33,8	120

ARMENIEN

(in US-Dollar)

Erzeugnis	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Körner				
— Kran	4	15	17	120
— Sauger	5,5			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	6	15	17	120
Thermowaggons	7	31	35	120

GEORGIEN

(in US-Dollar)

Erzeugnis	Körner-Kran	Körner-Sauger	Cargo allgemein in geschlossenen Waggons
Entladekosten (je Tonne)	3	3,5	5